

22. 1. Befugnis eines Polizeibeamten zur Verwendung eines „Polizeihundes“, um einen Radfahrer an der Weiterfahrt zu hindern, der einer Polizeiverordnung zuwider in der Dunkelheit auf unbeleuchtetem Rade fährt.

2. Unter welcher Voraussetzung ist der Polizeibeamte für eine hierdurch begangene Körperverletzung strafrechtlich verantwortlich?
St.G.B. § 230.

III. Straffenat. Ur. v. 6. Dezember 1909 g. S. III 827/09.

I. Landgericht Magdeburg.

Gründe:

Der Angeklagte hat als städtischer Polizeiergeant der Stadt R. eine Person, die in der Dunkelheit auf unbeleuchtetem Fahrrad durch eine Straße fuhr, aufgefordert, abzustiegen. Das Landgericht geht, wiewohl es sich hierüber nicht ausspricht, offenbar davon aus, daß das Fahren auf unbeleuchtetem Rade einen Verstoß gegen eine für die Stadt R. geltende Polizeiverordnung enthielt. Nach allgemeinen Grundsätzen haben die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes das Recht und die Pflicht, einer zu ihrer Kenntnis gelangenden, in der Ausführung begriffenen strafbaren Handlung entgegenzutreten und ihre Fortsetzung zu verhindern. Der Angeklagte erfüllte sonach, selbst wenn es sich nicht um die Feststellung der Persönlichkeit des Radfahrers handelte, eine amtliche Pflicht durch die an ihn gerichtete

Aufforderung, vom Rade abzustiegen. Den erwähnten Beamten ist auch grundsätzlich nicht das Recht abzuspochen, zur Verhütung der weiteren Durchführung einer vor ihren Augen sich vollziehenden strafbaren Handlung unter Umständen selbst Gewalt, und zwar auch gegen die Person, anzuwenden, wobei es selbstverständlich einer besonders sorgfältigen Abwägung der Umstände und der Prüfung bedarf, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles oder der Sicherheit anderer einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Person gebieten. Wenn daher der Angeklagte den „Polizeihund“, dessen Verwendung zu Dienstzwecken ihm von der Behörde ohne besondere Instruktion gestattet war, nach unbeachtet gebliebener Aufforderung auf den Radfahrer hegte, so lag darin nicht unbedingt eine Pflichtwidrigkeit. Schon das in Goltb. Arch. Bd. 48 S. 301 abgedruckte Urteil des II. Straffenats des Reichsgerichts vom 24. April 1901 ging von der Annahme aus, daß möglicherweise das Fahren eines Hundes auf einen fliehenden Radfahrer in den Bereich der rechtmäßigen Amtsausübung eines Polizeibeamten fallen könne. Die Frage, ob es, wie das Urteil sich ausdrückt, überhaupt angebracht und zulässig war, bei geringfügigen Übertretungen zwecks Ermittlung des Täters den Polizeihund zu verwenden, hat das Landgericht nicht verneint, sondern offen gelassen. Bei dieser Sachlage war möglicherweise für den Angeklagten ein Widerstreit der Pflichten begründet, der sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite hin einer besonderen Würdigung bedurft hätte. Die Entscheidung ist zu treffen an der Hand der Erwägung, daß die Anwendung der Gewalt gegen die Person das äußerste Mittel bilden muß, das der Polizeibeamte zur Erreichung eines in seinen Amtskreis fallenden Zweckes nach pflichtmäßigem Ermessen anzuwenden hat. Das Landgericht erwähnt nun zwar, daß der vom Angeklagten benutzte Hund infolge seiner Abrichtung auf den Zuruf „Nette“ die fliehende Person zu stellen, auf den Zuruf „Nette faß“ dagegen zuzupacken, also den Flüchtling mit den Zähnen festzuhalten pflegte, und stellt fest, daß sich der Angeklagte des Zurufs „Nette faß“ bedient hat. Ob aber schon der erste Zuruf zur Erreichung seines Zweckes genügt hätte, ist nicht festgestellt. Wird diese Frage bejaht, so handelte der Angeklagte pflichtwidrig, wenn er den zweiten wählte, es sei denn, daß er den ersten ohne Verschulden für unzulänglich hielt. War aber der

erste Zuruf unzulänglich, ließ sich also das Stellen eines Radfahrers durch den Hund mit Erfolg nicht durchführen, so bedürfte es immer noch der Prüfung, ob er nach den obwaltenden Verhältnissen, wie sie sich aus der ganzen Sachlage, insbesondere aus der Amtsstellung des Angeklagten ergeben, berechtigt war, zur Verhinderung des Weiterfahrens auf unbeleuchtetem Rade oder auch zur Feststellung der Person des Fahrers den Hund zum Zugreifen zu verwenden, und zwar selbst dann, wenn eine hierdurch verursachte Körperverletzung des Fahrers für ihn voraussehbar war. Eine Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit scheint, da das Urteil die Würdigung dieser Gesichtspunkte nicht ergibt, nicht ausgeschlossen. Die Annahme, daß der Angeklagte kraft seiner Amtsstellung bei Verwendung des Hundes zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit, wie sie Abs. 2 des § 230 St.G.B.'s erfordert, verpflichtet war, ist übrigens nicht zu beanstanden.